

Satzung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung Meteorologie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 5. August 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. August 1997 (GABl. NW. 2 Nr. 2/98 S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

“3.1 zur Fachprüfung Experimentalphysik:  
Physikalisches Anfängerpraktikum I/II      zwei Leistungsnachweise”

b) In Nr. 3.2 wird der Klammerzusatz “(wahlweise Mechanik oder Elektrodynamik)” ersetzt durch “(Theoretische Physik I)”

c) In Nr. 3.3 wird der Klammerzusatz “(wahlweise aus den Vorlesungen Lineare Algebra I und II, Infinitesimalrechnung I bis IV)” ersetzt durch “(wahlweise aus den Vorlesungen Mathematik I und II und Infinitesimalrechnung III)”.

2. In § 11 Abs. 3 wird

a) im ersten Spiegelstrich “dem physikalischen Praktikum ” ersetzt durch “den physikalischen Praktika”

b) im zweiten Spiegelstrich “die Mechanik oder Elektrodynamik,” ersetzt durch “die Theoretische Physik I,”

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Juli 2002 und der Entschließung des Rektorats vom 16. Juli 2002.

Bonn, den 5. August 2002

W. Koenigswald  
Der Prodekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. W. von Koenigswald

Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 5. August 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Seite 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. März 1999 (Amtl. Bek. Universität Bonn Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) "163 SWS" wird durch "156 SWS" ersetzt, "73 SWS" wird durch "62 SWS" ersetzt.
- b) Als neuer Satz 5 wird eingefügt:  
"Im Grundstudium werden Vorlesungen und Praktika von 8 SWS im Wahlbereich vorgeschlagen."

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Der Pflichtkanon des Grundstudiums Meteorologie (Grundkurs) enthält die folgenden Lehrveranstaltungen (Umfang in SWS):

- Physik I - III für Physiker und Meteorologen
  - Mechanik und Wärmelehre                      Vorlesung (4) mit Übungen (2)
  - Elektromagnetismus                              Vorlesung (4) mit Übungen (2)
  - Optik und Wellenmechanik                      Vorlesung (3) mit Übungen (1)
- Anfängerpraktikum für Physiker und Meteorologen Teil 1 WS und SS    (3)
- Anfängerpraktikum für Physiker und Meteorologen Teil 2 nur WS        (5)
- Theoretische Physik I                              Vorlesung    (4) mit Übungen    (2)
- Mathematik 1 (Lineare Algebra)                Vorlesung    (3)

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| - Mathematik 1 (Analysis)                                   | Vorlesung (3)                       |
| - Mathematik 1 gemeinsame                                   | Übung (3)                           |
| - Mathematik 2 (Lineare Algebra)                            | Vorlesung (3)                       |
| - Mathematik 2 (Analysis)                                   | Vorlesung (3)                       |
| - Mathematik 2 gemeinsame                                   | Übung (3)                           |
| - Infinitesimalrechnung III oder<br>Praktische Mathematik 1 | Vorlesung (4) mit Übung (2)         |
| - Einführung in die Meteorologie I+II                       | Vorlesung (je 3) mit Übungen (je 1) |

Zu den Vorlesungen Physik I und II werden auf diese abgestimmte

- Ergänzungsvorlesungen über Rechenmethoden in der Physik angeboten.

Zur Vorbereitung auf die Vorlesungen Theoretische Meteorologie im Hauptstudium wird eine

- Vorlesung Mathematische Methoden in der Meteorologie angeboten und empfohlen.

Empfohlen wird

- Elektronikpraktikum der Physik.

Die Anzahl der geforderten Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise ist der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.”

3. Es wird folgender neuer § 9 Abs. 5 eingefügt:

“(5) Im ersten Fachsemester wird ein Einführungskurs Meteorologie angeboten, der mit den Inhalten des Meteorologiestudiums vertraut machen soll.”

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Juli 2002.

Bonn, den 5. August 2002

W. Koenigswald  
Der Prodekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. W. von Koenigswald